Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Eine Einhebung von Marktgebühren außer den Markttagen erscheint gesetzlich unzulässig.

Die Stadtgemeindevertretung in F. hat in ihrer Sitzung vom 23. December 1875 über Antrag des Stadtrathes einhellig beschlossen, daß in die Marktordnung dieser Gemeinde die Zusatzbestimmung nachstehenden Inhaltes aufgenommen werde: „Bodenproducte sind, wenn dieselben auch außer Markttagen von irgendwoher in die gewerblichen Betriebsstätten und Niederlagen geführt werden, der Entrichtung der Marktgebühren unterworfen. Weigert sich der Verkäufer die Gebühr zu bezahlen, oder ist derselbe abwesend, so kann der berechtigte Einnehmer der Marktgebühren unter Zuziehung der Polizei-Assistenz so viel pfänden, als zur Deckung der Gebühr hinreicht".

Den Anlaß zu dieser Beschlußfassung bildete für die Gemeindevertretung die Wahrnehmung, daß sich eine große Zahl von Händlern mit Bodenproducten in F. niederließen, sich daselbst umfangreiche Niederlagen mietheten, Getreide am Lande aufkauften, es in die Niederlagen schafften und erst von dort verkauften; daß ferner ebenso die dortigen Mühlen den größeren Theil ihres Getreides am Lande zusammen kauften und in ihre Betriebsstätten führten. Sowohl von jenen Sachen, welche außer dem Markttage, als auch von jenen, welche am Markttage selbst in die Stadt geführt wurden und rücksichtlich deren angegeben wurde, daß sie bereits früher bestellt waren und daher nicht auf dem Markte gekauft worden sind, sei bis dahin keine Marktgebühr eingehoben worden, weil die Marktordnung bloß Jahr- und Wochenmärkte betrifft. In Folge dessen seien die Märkte weniger besucht worden und habe sich das Gemeinde-Einkommen bedeutend vermindert.

Der Stadtrath in F. hat sich demnach unterm 8. Jänner 1876 an die Statthalterei mit der Bitte um Genehmigung der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zusatzbestimmung zu der Marktordnung gewendet und hat diese Bitte nachstehend motivirt: 1. Seien die am Markttage oder außer demselben in die Niederlagen und Betriebsstätten geführten Bodenproducte zum Kaufe und Handel bestimmte Gegenstände, wie jene, welche auf den Marktplatz gebracht werden. 2. Werde das Stadtpflaster, die Beleuchtung, Polizei und andere Einrichtungen, welche auf die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit abzielen, ebenso von jenen benützt, welche in die Stadt außer dem Markte verkaufen, wie von jenen, welche am Markte verkaufen. 3. Schließt der § 34 der Marktordnung nur das von der Gebührenpflicht aus, was sich die Stadtbewohner zu ihrem eigenen Bedarfe zuführen. 4. Werde das Einkaufen von Getreide 2c. für die Niederlagen und Betriebsstätten außer dem Markttage nur zur Umgehung der Marktordnung und Verkürzung der Gemeinde-Einkünfte benützt. 5. Sei diese Gepflogenheit die Ursache, daß das Gemeinde-Einkommen aus den Marktgebühren beständig sinke und sei hiedurch die Gemeindeverwaltung genöthigt, den Ersatz dieses Ausfalles bei anderen Gegenständen zu suchen.

Die Statthalterei hat diesfalls das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in R. eingeholt, welches dahin lautete: „Die Tendenz der Gemeinde, ihre in Folge der veränderten Verhältnisse des Getreideverkehres gesunkenen Einkünfte aus den Marktgebühren zu vermehren, widerspricht der Absicht des Gesetzes. Die Marktberechtigungen werden lediglich im Interesse des öffentlichen Verkehres, um die Producenten den Consumenten näher zu bringen, ertheilt und sind nicht dazu bestimmt, eine Quelle des Erwerbes für die concessionirte Gemeinde zu bilden. Der § 69 der Gewerbe-Ordnung besagt ausdrücklich, daß der Marktverkehr von den Gemeinden mit keinen anderen als solchen Abgaben belegt werden darf, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden. Hieraus folgt, daß Marktgebühren nur an Markttagen und nur für die Benützung des überlassenen Raumes, von Geräthschaften 2c. erhoben werden dürfen. Weiter involvirt die beabsichtigte Ergänzung der Marktordnung eine Beeinträchtigung der Mühlenbesitzer und Niederlagen haltenden Getreidehändler von F. So wenig diese verhalten werden können, ihren Bedarf an Getreide auf den Märkten von F. zu decken, ebensowenig darf das Recht der Bewohner und Gewerbeleute eines Marktortes, die für ihren Gewerbebetrieb bestimmten, auswärts eingekauften Artikel jederzeit sich gebührenfrei zuführen zu lassen, verkürzt werden. Die Stadtvertretung von F. könne ihren Zweck vollkommen erreichen, wenn sie die Bestimmung der Prager Marktordnung § 4 Z. 8 adoptire, welcher gemäß sich der Fierant, wenn er die Befreiung von der Entrichtung der Gebühren beanspruchen will, sich mit einem von dem Käufer ausgestellten Bestellungsschein auszuweisen hat".

Die Statthalterei hat hierauf mit dem Erlasse vom 18. April 1876 dem Gesuche des Stadtrathes von F. mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 69 der Gewerbe-Ordn., wornach der Marktverkehr von

den Gemeinden mit keinen anderen, als bloß solchen Abgaben belegt werden darf, welche eine Vergütung für den von der Gemeinde überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden, Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden, mit dem Beifügen keine Folge gegeben, „daß Marktberechtigungen im Interesse des öffentlichen Verkehres, keineswegs aber um eine Einnahmsquelle der marktberechtigten Gemeinden zu bilden, ertheilt werden".

Gegen diese Entscheidung hat der Stadtrath von F. den Ministerialrecurs eingebracht, in welchem er sich auf die im Gesuche an die Statthalterei angeführten Motive beruft und als Hauptgrund seines Petits geltend macht, daß es ihm um die Verhütung des Unterschleifes zu thun sei. Ferner wird auf den § 7 der Marktordnung in M. hingewiesen, welche von der Statthalterei genehmigt worden sei und nach ihrem Inhalte der von der F . .'er Gemeindevertretung erbetenen Zusatzbestimmung wenigstens sehr sich nähere. Der bezügliche Absatz dieses Paragraphes lautet: „Wenn Jemand außer dem Markttage Getreide, Hülsenfrüchte, Mahlproducte und überhaupt Sachen, welche zu dem allgemeinen täglichen Gebrauche nicht gehören, in die Stadt zum unsicheren Verkauf zuführen würde, so muß er diese Sachen bis zum nächsten künftigen Markttage entweder auf dem Marktplatze unter Aufsicht belassen oder die Marktgebühr bezahlen und die Waare in die Niederlage nach § 14 hinterlegen".

Das Ministerium des Innern hat unterm 8. Juli 1876, Z. 7992 dem Recurse des Stadtrathes in F. keine Folge zu geben befunden, „weil aus dem § 69 Gewerbe-Ordn., demgemäß der Marktverkehr von den Gemeinden mit keinen anderen als solchen Abgaben belegt werden darf, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden, sich die Consequenz ergibt, daß Marktgebühren nur an Markttagen und nur für die Benützung des überlassenen Raumes, von Buden &c., überhaupt für solche Auslagen als Vergütung eingehoben werden dürfen, welche ausschließlich durch die Abhaltung des Marktes veranlaßt werden, demnach sich die Gestattung der Einhebung einer Marktgebühr außer den Markttagen als gesetzlich unzulässig darstellt". K.

Von an sich nicht zu Markt gebrachten Waaren kann auch an Markttagen keine Marktgebühr eingehoben werden.

Die von der böhm. Statthalterei im Jahre 1868 genehmigte Marktordnung für W. enthält im § 7 nachstehende Anordnung: „Es soll aber den Rechten der Einwohner und Gewerbetreibenden des Marktortes, damit dieselben nämlich Marktgegenstände, welche für ihren Gebrauch oder für ihr Gewerbsunternehmen bestimmt und anderswo gekauft sind, zu jeder Zeit sich zuführen können, diese Marktordnung in keinerlei Weise Eintrag thun; nur wird zur Vorbeugung jedes Unterschleifes bestimmt, daß, falls die erwähnten Einwohner und Gewerbtreibende derlei Waaren gerade an einem Markttage zuführen, sie sich auszuweisen haben, daß der Kauf schon früher stattgefunden habe und daß sie die Marktgebühr bezahlen. — Die Durchfuhr von Marktwaaren durch die Stadt ist immer gestattet ohne daß von denselben eine Marktgebühr entrichtet würde".

Innerhalb der Gemarkung der Gemeinde W., jedoch außerhalb der Stadt befindet sich eine fürstl. Sch . . .'sche Dampfmühle. Am 5. März 1875 brachte der Pächter der Marktgebühren A. in W. bei dem Gemeindeamte Nachstehendes beschwerdsam vor: Für die Sch . . .'sche Dampfmühle seien gerade an Markttagen viele 100 Metzen anderwärts gekauftes Getreide, namentlich russischer Weizen von der Bahn per Wagen zugeführt worden. Der Verwalter der Mühle weigere sich die gemäß § 7 der Marktordnung zu entrichtende Marktgebühr zu bezahlen. Der Beschwerdeführer habe sich daher veranlaßt gesehen, am 4. März 1875, wo abermals 92½ Metzen Weizen für die Dampfmühle zugeführt und die Zahlung der Marktgebühr pr. 1 fl. 85 kr. verweigert wurde, einen Sack mit Weizen zu pfänden und er stelle nun die Bitte, er möge in seinem Rechte geschützt und die Dampfmühlenverwaltung zur Berichtigung der entfallenden Marktgebühren pr. 33 fl. 50 kr. und 1 fl. 85 kr. verhalten werde.

Dagegen machte der Verwalter der Dampfmühle geltend, daß die Dampfmühle außerhalb der Stadt situirt sei; dieselbe beziehe das Getreide aus verschiedenen anderen Ländern pr. Eisenbahn; wenn nun dieses Getreide vom Bahnhofe abgeholt werde, könne die Marktgebühr nicht verlangt werden, weil diese nur für das zu Markt gebrachte Getreide zu zahlen sei.

Der Stadtrath in W. hat am 29. März 1875 das Erkenntniß gefällt, der Verwalter der fürstl. Sch . . .'schen Dampfmühle sei gemäß § 7 der W . . .'er Marktordnung schuldig, die vorenthaltenen Marktgebühren pr. 1 fl. 85 kr. und 33 fl. 50 kr. dem Marktgebührenpächter W. binnen 14 Tagen zu zahlen, wogegen letzterer den gepfändeten Sack Weizen binnen 8 Tagen rückzustellen habe.

In den Entscheidungsgründen wird darauf hingewiesen, daß nach der ausdrücklichen Anordnung des § 7 der Marktordnung einem jeden Gewerbetreibenden an Markttagen die Entrichtung der Marktgebühr von dem zugeführten, anderwärts gekauften Getreide zur Pflicht gemacht sei. Die Dampfmühle stehe nicht weit vom Stadtthore, habe als Consc.-Nr. 261 der Vorstadt und es komme daher den Erzeugnissen dieser Mühle gemäß § 15 der Marktordnung, wenn sie auf den Markt gebracht würden, die Befreiung von der Marktgebühr zu.

Den vom Vertreter der Dampfmühle, dagegen eingebrachten Recurs hat die Bezirkshauptmannschaft unterm 2. Juli 1875 abgewiesen, weil nach dem 2. Absatze des § 7 der Marktordnung für W. die Bewohner und Gewerbetreibenden in dieser Gemeinde, wenn dieselben auswärts gekaufte Marktwaare für ihren Bedarf oder für ihre Gewerbsunternehmungen an einem Wochenmarkttage nach Hause bringen, die Marktgebühren zu entrichten haben, welche Bestimmung auch die Dampfmühle treffe, zumal dieselbe sich im Gemeindegebiete der Stadt W. sub Nr. 261 conscribirt befinde. Der Schlußabsatz des § 7 der Marktordnung sei hier nicht maßgebend, weil sich derselbe auf die Durchfuhr von Marktwaaren, somit auf die Weiterbeförderung dieser Waaren in andere Gemeinden bezieht.

Anläßlich des von dem Vertreter der Dampfmühle eingebrachten Statthaltereirecurses hat die Statthalterei zunächst die Handels- und Gewerbekammer in B. einvernommen. Diese äußerte sich im nachstehenden Sinne: „Gewöhnlich bestimmen zwar die Marktordnungen, daß die Bewohner des Marktortes die zu ihrem Gebrauche nothwendigen Waaren außer der Markttage ohne Entrichtung der Marktgebühren beziehen können, an Markttagen jedoch, um Umgehungen zu vermeiden, die Marktgebühr zu entrichten haben. Diese Bestimmung reicht zwar für den gewöhnlichen Verkehr aus, könne jedoch ohne Störung nicht auf größere Etablissements angewendet werden. Die W . . .'er Dampfmühle beziehe die Frucht per Bahn und könne dieselbe wegen der Wochenmarkttäge am Bahnhofe nicht länger liegen lassen, weil Magazinsräumlichkeiten mangeln, weil der Lagerzins die Waare vertheuert und weil die Einlagerung und Wiederaufladung Zeitverlust und Unkosten verursache. Uebrigens stehe die Abstreifung der Frucht mit der Verfrachtung der Mahlproducte im engen Zusammenhange und könne nicht verlangt werden, daß Wägen, welche Mahlproducte zur Bahn führen, leer zurückfahren, weil in W. Wochenmarkt abgehalten werde. Hier handle es sich nur um Durchzugsgüter, da die Mahlproducte der Dampfmühle in W. bis auf unbedeutend kleine Quantitäten nach auswärts versendet werden. Auch in anderen Städten, wie in B., werde unter solchen Verhältnissen keine Marktgebühr entrichtet."

Die Statthalterei hat hierauf mit dem Erlasse vom 3. November 1875 die Erkenntnisse der unteren Instanzen behoben und die Verwaltung der W . .'er Dampfmühle von der Pflicht der Entrichtung der fraglichen Marktgebühr losgezählt. Als Motivirung wurden die Ausführungen der Handelskammer in die Entscheidung aufgenommen.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung recurrirte der Marktgebührenpächter W. an das k. k. Ministerium des Innern, indem er unter Berufung auf § 7 der Marktordnung geltend machte, daß es sich hier um kein Transitogut handle, und daß auch die Größe und der Umfang eines Etablissements die Befreiung von den Marktgebühren nicht begründen könne, vielmehr alle Staatsbürger gleich behandelt werden müßten.

Diesem Recurse hat das genannte Ministerium mit Entscheidung vom 19. Februar 1876, Z. 432 unter Hinweisung auf den Schlußsatz des § 7 der Marktordnung für W. und auf die im § 69 der Gewerbe-Ordnung enthaltene grundsätzliche Anordnung keine Folge zu geben befunden und zugleich der Statthalterei bemerkt, daß in dem vorliegenden Falle kein Anlaß vorhanden war, das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer einzuholen, da es sich einzig und allein um die Auslegung des Gesetzes, nämlich des § 69 der Gewerbeordnung handelt. O.

Zuweisungsmoment P. 4 des § 19 des Heimatgesetzes. Im Sinne dieser Bestimmung ist das Heimatrecht zur Frage gekommen bei einer den Ortsaufenthalt beschränkenden polizeilichen Verfügung.

Der Aufenthalt und Lebenslauf des heimatlosen Vaganten Josef Sch. ist nur vom Jahre 1871 herwärts constatirt. Im Jahre 1871 nämlich wurde er wegen wiederholter Diebstähle in Graz arretirt, zunächst vom dortigen Landesgerichte zu dreimonatlichem Kerker, dann vom städtisch-delegirten Bezirksgerichte zu 4 Wochen Arrest abgeurtheilt; jedesmal nach Abbüßung der Strafe wurde Josef Sch. dem Stadtrathe zu Graz zur weiteren Beamtshandlung übergeben und von diesem sodann, ohne daß weitere Verhandlungen eingeleitet worden wären, einfach vor die Stadt gesetzt, mit dem Bedeuten, sich in ihr nicht mehr blicken zu lassen. Nach der ersten sogestaltigen Ausweisung fand es Sch. für gut, sofort wieder nach Graz zurückzukehren, und wurde dieserhalb abgestraft. Nachdem er das zweite Mal wieder einfach vor die Stadt Graz gesetzt worden, wendete er sich nach Tirol, in keinem Orte sich länger als 2 — 3 Wochen aufhaltend. In diesem Lande wurde er wegen neuerlichen Diebstahls und Betrugs in der Gemeinde M. (Bezirk Meran) verhaftet und vom Kreisgerichte Botzen zu sechsmonatlichem schweren verschärften Kerker verurtheilt, welche Strafe er im Gefängnisse zu Bruneck verbüßte.

Auf Ersuchen des Kreisgerichtes hat die Bezirkshauptmannschaft Meran die Heimats-Erhebungen eingeleitet; und es ist auch zu diesem Behufe Sch. nach überstandener Strafe an die Bezirkshauptmannschaft Meran abgestellt worden.

Der Bezirkshauptmann von Meran setzte sich wiederholt mit dem Stadtrathe in Graz in's Einvernehmen, die Ansicht vertretend, daß bei dem Mangel verläßlicher Daten über das Heimatrecht des Sch. und bei der Aussichtslosigkeit weiterer Erhebungen in dieser Richtung nur die Zuweisung nach § 19 P. 4 des Heimatgesetzes erübrige, daß jedoch der Umstand, daß in Meran die Zuständigkeit amtlich in Erörterung gezogen werden mußte, auf keinen Fall die Zuweisung in einer Gemeinde des dortigen Bezirkes zur Folge haben könne, weil die Zuständigkeit des Sch. bereits früher aus Anlaß seiner zweimaligen Arretirung, Aburtheilung und Ueberstellung an die Gemeinde in Graz in Frage gekommen war, oder doch damals dort wenigstens hätte in Frage kommen müssen, wenn von Seite des Stadtrathes entsprechend den Vorschriften vorgegangen worden wäre, nach welchen der Stadtrath eine ordentliche Verschiebung oder mindestens eine Verständigung der Heimatgemeinde eintreten zu lassen verpflichtet war, was jedenfalls aber nur nach vorgängiger Feststellung der Zuständigkeit hätte geschehen können. Uebrigens habe aber auch der gesetzwidrige Vorgang des Stadtrathes Graz, welcher den ihm gerichtlich überstellten Sch. einfach vor die Stadtmarken setzte, zur nothwendigen Voraussetzung, daß in G. thatsächlich die Zuständigkeitsfrage erörtert wurde, weil man auch mit einer einfachen Ausweisung gegen Niemanden vorgehen kann, ohne daß zuerst constatirt wäre, daß er in der Gemeinde nicht heimatberechtigt ist.

Die Bezirkshauptmannschaft Meran stellte deßhalb unter Ablehnung jeder weiteren Ingerenz das Ansinnen, der Stadtrath G. möge die Zuweisung des Sch. nach Graz vornehmen und verband damit das Ersuchen, derselbe wolle, wenn er anderer Ansicht sei, die Angelegenheit im Sinne des § 40 des Heimatgesetzes der steiermärkischen Statthalterei unterbreiten.

Der Stadtrath in Graz stimmte zwar bei, daß hier die Zuweisung nach § 19 P. 4 des Heimatgesetzes stattzufinden habe; verweigerte jedoch die Zuweisung in die dortige Gemeinde aus dem Grunde, weil sie in jener Gemeinde geschehen müsse, in welcher das Heimatrecht zuerst amtlich zur Sprache gekommen, dieses aber in Graz bestimmt nicht der Fall gewesen sei. Daselbst sei zwar allerdings nach § 1 des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88 die Abschiebung des aus dem Strafhause an die Gemeinde überstellten Sch. zulässig gewesen, habe indeß nicht durchaus auch geschehen müssen, indem das Strafhaus den Antrag auf Abschiebung nicht gestellt habe, deßhalb und nachdem weder aus dem Heimats- noch aus dem Schubgesetze die Nothwendigkeit und die Pflicht für die Gemeinden zur Erhebung der Zuständigkeit derlei Individuen hervorgehe, sei der Stadtrath nicht bemüßigt gewesen, das Heimatrecht zu erörtern.

Da die Bezirkshauptmannschaft M. sich von ihrer Ansicht nicht abbringen ließ, so unterbreitete der Stadtrath in Graz die Verhandlung der steiermärkischen Statthalterei mit dem weiteren Bemerken, daß die in Graz seinerzeit erfolgte Ausweisung des Sch. aus dem Gemeindegebiete nicht mit einer Abschaffung im Sinne des Schubgesetzes zu identificiren wäre, indem bei derlei Ausweisungen den fremden Individuen, ohne ihrer Freizügigkeit Schranken zu setzen, lediglich bedeutet werde, sich außerhalb Graz Arbeit zu suchen.

Die steiermärkische Statthalterei fällte folgende Entscheidung ddo. 13. April 1876:

„Nachdem durch die im Jahre 1871 erfolgte Ueberstellung des Josef Sch. von Seite des Gerichtes an den Stadtrath und die vom Letzteren vorgenommene Amtshandlung der Entlassung des Sch. dessen Heimatrecht zur Sprache gekommen ist, so wird Sch. gemäß § 19 P. 4 des Heimatgesetzes der Gemeinde Graz zugewiesen."

Gegen die Entscheidung brachte der Stadtrath Graz den Ministerialrecurs ein.

Das Ministerium des Innern hat unterm 1. August 1876, Z. 6248 dem Recurse keine Folge gegeben, „weil wegen Unterlassung der pflichtmäßigen Erhebung in Betreff der Heimats-Verhältnisse des von der Gerichtsbehörde wiederholt an den Stadtrath überstellten Individuums die von der Statthalterei ausgesprochene Anwendung des Punktes 4 des § 19 des Heimatgesetzes nicht in Frage gestellt werden kann." **K.**

Die Bestimmung des § 154 a. b. G. B., wornach Kinder ihre in Dürftigkeit verfallenen Eltern anständig zu erhalten verbunden sind, findet auch auf ein uneheliches Kind gegenüber seiner Mutter Anwendung.

Die k. k. Finanzprocuratur in Prag in Vertretung des Prager allgemeinen Krankenhauses stützte ihre bei dem k. k. Bezirksgerichte in Zbirow gegen Katharina L. wegen Zahlung von 160 fl. 68 kr. überreichte Klage auf nachstehenden Sachverhalt:

Die Taglöhnerin Barbara E. befand sich während der Zeit vom 29. Juni 1872 bis 4. März 1873 im k. k. Krankenhause in Prag in Pflege, wofür dieselbe im Ganzen 160 fl. 68 kr. zu bezahlen hatte, was aber nicht geschah, da dieselbe im Krankenhause ohne Hinterlassung eines Vermögens starb.

Die Geklagte, als uneheliche Tochter der Barbara E., sei daher auf Grund der §§ 154 und 1042 a. b. G. B. schuldig, diesen Betrag zu bezahlen.

In der Verhandlung wurden sämmtliche Klagsfacta zugestanden und nur widersprochen, daß der § 154 a. b. G. B. auf die Geklagte Anwendung finde, da diese gesetzliche Bestimmung nur auf eheliche Kinder sich beziehe.

Mit dem Urtheile vom 30. November 1875, Z. 11235, hat das Bezirksgericht Zbirow, und mit dem Urtheile vom 17. Jänner 1876, Z. 1156, das k. k. böhm. Oberlandesgericht unbedingt nach dem Klagebegehren erkannt.

Ueber außerordentliche Revision der Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 16. Mai 1876, Z. 4748, diese beiden untergerichtlichen Urtheile aus nachstehenden Gründen bestätigt:

„Die Entscheidung der vorliegenden Streitsache hängt in erster Linie von der Beantwortung der Frage ab, ob der § 154 a. b. G. B., und insbesondere die darin vorkommende Bestimmung, daß Kinder ihre in Dürftigkeit verfallenen Eltern anständig zu erhalten verbunden sind, auf ein uneheliches Kind gegenüber seiner Mutter Anwendung finde.

Diese Frage ist zu bejahen, und zwar in der Erwägung, daß der § 154 a. b. G. B. nach seinem Wortlaute zwischen ehelichen und unehelichen Eltern und Kindern nicht unterscheidet, der Ausdruck Eltern sowohl in den ausschließend von den ehelichen als auch in den ausschließend von den unehelichen Kindern handelnden Paragraphen vorkömmt, zur Erziehung des unehelichen Kindes nach den Bestimmungen der §§ 166—169 a. b. G. B. dessen Eltern gleichmäßig wie die Eltern eines ehelichen Kindes verbunden sind, und indem sie dieselbe dem Kinde gewähren, nur eine natürliche Pflicht erfüllen, daher ein gleicher Grund dafür spricht, daß ebensowenig das uneheliche als das eheliche Kind wegen des auf seine Erziehung gemachten Aufwandes zu einem Ersatze aus dem nachher erworbenen Vermögen herangezogen

werde, und daß deshalb angenommen werden muß, es habe bei gleichen Verhältnissen der Gesetzgeber eine hinsichtlich der ehelichen Kinder für nothwendig erkannte Bestimmung hinsichtlich der unehelichen Kinder zu treffen nicht unterlassen, eine solche Bestimmung aber, wenn jene des § 154 a. b. G. B. ausschließend auf eheliche Kinder Anwendung zu finden hätte, in Betreff unehelicher Kinder sonst im Gesetze nicht zu finden ist; und in der Erwägung, daß aus der Anerkennung der gleichmäßigen Anwendbarkeit des ersten Absatzes des citirten § 154 auf eheliche und uneheliche Kinder als nothwendige Consequenz sich ergibt, daß auch der zweite Absatz, welcher nur eine natürliche Pflicht der Kinder gegenüber ihren in Dürftigkeit verfallenen Eltern zu einer rechtlichen Verbindlichkeit erhob, gleichmäßig auf eheliche und uneheliche Kinder angewendet werde, insbesondere aber auf ein uneheliches Kind gegenüber der Mutter, weil der Mutter gegenüber das uneheliche Kind gleiche Rechte wie das eheliche genießt (§§ 161, 167, 168, 171, 754, 763, 765, 795, 1220 und 1231 a. b. G. B.), und weil die §§ 155 und 165 a. b. G. B. von einer Beschränkung bloß der Rechte eines unehelichen Kindes und nur gegenüber dessen Erzeuger, dann von Ausschließung desselben von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft reden.

Bei nachgewiesener Anwendbarkeit der Bestimmung des § 154 a. b. G. B. auf ein uneheliches Kind erscheint im vorliegenden Falle der Klageanspruch gegen die Geklagte durch die Bestimmung des § 1042 a. b. G. B. begründet, weil durch den Taufschein nachgewiesen und auch zugestanden wurde, daß die Geklagte eine uneheliche Tochter der Barbara E. ist und bewiesen erscheint, daß Barbara E., als Taglöhnerin unterkunfts- und vermögenslos in das allgemeine Krankenhaus in Prag gebracht, daselbst vom 29. Juni 1872 bis zu ihrem am 4. März 1873 erfolgten Tode ärztliche Behandlung und Pflege genoß, der diesfällige Aufwand von dem Krankenhause vorgeschossen wurde, und weil Barbara E. ein Vermögen nicht hinterließ, aus welchem die aufgewendeten Kosten eingebracht werden könnten, diesemnach das allgemeine Krankenhaus auf Barbara E. einen Aufwand machte, welchen nach dem Gesetze die Geklagte zu machen verbunden war, zumal dieselbe nicht einwendete, daß sie, selbst mittellos, nicht in der Lage gewesen sei, der Mutter in deren Krankheit den nothwendigen Unterhalt, die nöthige Pflege angedeihen zu lassen.“ Jur. Bl.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 30. August 1876, Z. 10.540 mit Anordnungen im Interesse der beschleunigteren Abwicklung der Verpflegskosten-Reclamationen, welche in Italien auszutragen sind.

Laut einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern hat die k. und k. österreichische Gesandtschaft in Rom im Interesse der beschleunigteren Abwicklung der Verpflegskosten-Reclamationen, welche in Italien auszutragen sind, und eine sehr umfangreiche Geschäftsagenda dieser Gesandtschaft bilden, auf Grund der gemachten Erfahrungen einige Modificationen in der in diesen Angelegenheiten bisher befolgten Geschäftsbehandlung in Antrag gebracht, aus welchem Anlasse das Ministerium des Innern über Wunsch des k. und k. Ministeriums des Aeußern Hochdenselben Nachstehendes zu eröffnen findet.

In zahlreichen Fällen stellen die k. k. Behörden vor Einsendung der die italienischen Staatsangehörigen betreffenden Verpflegskosten-Ausweise im diplomatischen Wege Anfragen über die Zahlungsfähigkeit und die Zuständigkeits-Verhältnisse der Verpflegten, während der mit diesen vorläufigen Anfragen verbundenen Verzögerung solcher Verpflegskosten-Ersätze vorgebeugt werden kann, wenn gleichzeitig mit den erwähnten Anfragen auch die Verpflegskosten-Ausweise übersendet werden, indem so ein doppelter Schriftenwechsel vermieden wird.

Nach den von der k. und k. Gesandtschaft gemachten Wahrnehmungen erscheint eine genauere Verfassung der Verpflegskosten-Ausweise insoferne nothwendig, als in den verschiedenen Belegen derselben sehr oft die nämliche Person mit verschiedenen Namen bezeichnet und in vielen Fällen die Gemeinde und das Heimatdocument unrichtig angegeben wird. Für die nicht selten vorkommenden Fälle, wo in der Gemeinde viele Personen den gleichen Namen führen, wodurch die Eruirung des Verpflegten wesentlich erschwert wird, wird die Beisetzung des Namens des Vaters des Verpflegten als erwünscht bezeichnet. Ferners wird als sehr dienstförderlich befürwortet, daß bei Pflegekosten-Reclamationen für eine größere Anzahl von Personen, den bezüglichen Einschreiten ein Verzeichniß der Pfleglinge und der für jeden einzelnen zu leistenden Ersätze, wenn thunlich, in zwei Parien angefügt werde, um bei Verwechslungen gleichlautender Namen oder sonstigen Irrungen sofort Aufklärung schaffen zu können.

Endlich wird unter Hervorhebung des Umstandes, daß in vielen Fällen, welche aus den Jahren 1871—1873 datiren, die Ersatzleistungen erst im Jahre 1875 verlangt wurden, für angezeigt erachtet, die Krankenanstalten aufzufordern, daß sie in ihrem eigenen Interesse ihre Ansprüche nicht verspätet, sondern mit Beschleunigung vorbringen, damit sie desto früher zum Ersatze gelangen und weil, je längere Zeit seit dem Austritte des Erkrankten verfließt, es desto schwerer fällt, die noch fehlenden Notizen im Spitalsorte oder in der Heimat zu erlangen.

Hochdieselben werden demnach aufgefordert, die vorstehenden Andeutungen sowohl selbst zu berücksichtigen, als auch im Sinne derselben behufs ihrer Beachtung die weiteren entsprechenden Einleitungen zu treffen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. und k. Generalconsuls-Stellvertreter und Commerzkanzleidirector bei der k. und k. Botschaft in Paris, Ministerialrathe Dr. Leopold Walcher Ritter von Molthein das Comthurkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Consul in Priserend Friedrich Lippich und dem k. und k. Viceconsul in Scutari Julius Günner das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben die Versetzung des k. und k. Consuls Rudolf Filek v. Wittinghausen von Adrianopel nach Cairo und die Uebertragung der Leitung des k. und k. Consulates in Adrianopel an den k. und k. Generalconsul Karl Sax genehmigt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Franz Apperle zum Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanzlandesdirection in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Julius Wittich zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz ernannt.

Der oberste Rechnungshof hat zwei erledigte Rechnungsrathsstellen den zwei Rechnungsrevidenten im k. k. Finanzministerium Heinrich Haberler und Johann Gams verliehen.

Erledigungen.

Zolleinnehmersstelle bei dem Nebenzollamte zu Mariahilf in Oberösterreich in der eilften Rangsclasse, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 235.)

Hiezu eine literarische Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.